



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Behamberg vom 18. März 2015 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-0, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 45% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 9% des Bezuges des Bürgermeisters.

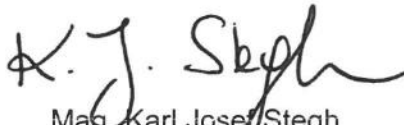
§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 7,5% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 2. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 06. Dezember 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Mag. Karl Josef Stegh

Angeschlagen am: 02.09.2015

Abgenommen am: 17.09.2015

i.A. Schusterer dr.